

14.12.06

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Punkt 27 der 829. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2006

Der Bundesrat möge beschließen,

in Ziffer 3 der Empfehlungsdrucksache 778/1/06 vor Satz 2 folgenden Satz einzufügen:

„Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass auch immaterielle Vermögensgegenstände, Forderungen, Wertpapiere oder flüssige Mittel notwendiges Betriebsvermögen darstellen können.“